

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der APG|SGA AG. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Massgebend ist der deutsche Text. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

Ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für einzelne Produkte finden sich im jeweiligen Anhang der AGB.

### 1. Vertragsparteien

1.1 Kunde kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Der Kunde ist gegenüber APG|SGA berechtigt und verpflichtet, selbst wenn er durch eine Agentur vertreten ist.

1.2 Bei Verträgen mit einer Generalunternehmer-Agentur (GU) gemäss Ziff. 16 ist die GU Kunde der APG|SGA und nicht der Endkunde.

1.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Insbesondere untersagt ist die Untervermietung bzw. die Weitergabe von Werbeflächen an Dritte.

1.4 APG|SGA kann ihre Leistungen selbst oder durch Dritte erbringen. Für das Verschulden der Dritten haftet APG|SGA wie für ihr eigenes.

### 2. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

Die AGB regeln:

2.1 unterjährige Verträge mit einer Laufzeit von bis 12 Monaten. Die Aushangzeit ist in der Regel nach Wochen, Monaten oder auf eine Saison befristet.

2.2 langfristige Verträge mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten.

2.3 Vertragsgegenstand: Gegenstand des Vertrags zwischen dem Kunden und APG|SGA sind die Miete von Werbeflächen sowie in spezifischen Fällen der Druck von Plakaten oder der Druckauftrag.

2.4 APG|SGA platziert die Werbemittel gemäss den Vertragsbestimmungen sowie deren Anhängen.

### 3. Vertragsabschluss

3.1 Grundsatz

- Unterjährige Verträge nach Ziff. 2.1 kommen zustande, wenn APG|SGA dem Kunden dessen Bestellung schriftlich bestätigt.

- Langfristige Verträge nach Ziff. 2.2 kommen mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung zustande.

3.2 Der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter haben ihre Handlungsbevollmächtigung

zum Vertragsabschluss mit APG|SGA nachzuweisen.

### 4. Preise / Gebühren

4.1 Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Tarif der Verkaufsdokumentation und aktuellen Preisliste. Änderungen sind bis zum Abschluss des Vertrags gem. Ziff. 3 vorbehalten.

4.2 Ist ein Preis in einer Fremdwährung angegeben, gilt dieser als unverbindlicher Richtpreis. Der Richtpreis wird auf der Basis des von APG|SGA festgelegten Preises in Schweizer Franken in die gewählte Fremdwährung umgerechnet. Den effektiven Umrechnungskurs und den vom Kunden in fremder Währung effektiv zu bezahlende Preis legt APG|SGA mit Rechnungsstellung verbindlich fest.

4.3 Zusätzlich zum Verkaufspreis sind folgende Gebühren und Abgaben geschuldet: Zollgebühren, Mehrkosten wegen verspäteter oder nicht korrekter Anlieferung der Werbemittel, Versandkosten, Transportkosten, Bemalungs-, Strom- und Instandstellungskosten, Kosten für allfällige Untertagebogen sowie zusätzlich anfallende Arbeiten wie Tekturen kleben, zusätzliche Sujetwechsel, Spezialklebungen und ähnliches, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

4.4 Bei langfristigen Verträgen sind im Verkaufspreis drei Sujetwechsel pro Jahr enthalten, bei Blachen ein Sujetwechsel pro Jahr. Vorbehalten bleiben anderslautende Vertragsvereinbarungen.

4.5 Bei langfristigen Verträgen sind allfällige Preisänderungen und/oder Indexanpassungen mit Wirkung ab verlängerter Aushangdauer von APG|SGA bis spätestens vier Monate vor Vertragsende dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Vertragskündigung durch den Kunden, gilt dies als Zustimmung zur Preisänderung / Indexanpassung.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Platzierung der Werbemittel.

APG|SGA ist berechtigt, Vorauszahlung oder Ratenzahlung zu verlangen. Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist APG|SGA von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde schuldet die vereinbarte Zahlung dennoch, wobei die Rücktrittsbedingungen gemäss Ziff. 12 anwendbar sind.

Sieht ein langfristiger Vertrag Ratenzahlungen vor, wird bei Zahlungsverzug auch nur einer Rate der gesamte Betrag für die gesamte Vertragsdauer fällig.

5.2 Die Rechnung ist fällig und zahlbar ohne Skonto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

### 6. Schuldnerverzug / Nichterfüllung des Vertrags durch Kunden

6.1 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er ohne vorgängige Mahnung ab Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen von 5% p.a.

6.2 Ist der Kunde bei langfristigen Verträgen gem. Ziff. 2.2 mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, wird umgehend, ohne vorgängige Mahnung, der gesamte dannzumal für die Vertragsdauer geschuldete Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

6.3 APG|SGA behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Kunden die Werbung ohne vorgängige Mitteilung einzustellen. Aushangpreis und Gebühren bleiben für die vertragliche Dauer geschuldet.

6.4 Erfüllt der Kunde den Vertrag nicht oder nicht gehörig, ist APG|SGA berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Nachfristansetzung ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Keine Mahnung und Nachfristansetzung sind in den Fällen gemäss Ziff. 7.2, 9.2 und 11.4 erforderlich.

6.5 Tritt APG|SGA berechtigterweise vom Vertrag zurück, schuldet der Kunde APG|SGA den Aushangpreis und Gebühren gemäss Vertrag sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.

### 7. Inhalt / Ausgestaltung der Werbemittel

7.1 Für den Inhalt und die Ausgestaltung der Werbemittel trägt ausschliesslich der Kunde die Verantwortung. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die behördlichen Konzessionsvorschriften der SBB, die Branchenregelungen sowie die AGB lückenlos eingehalten werden. APG|SGA nimmt keine Inhaltskontrolle der Werbemittel vor. APG|SGA behält sich aber vor, im Zweifelsfall den Aushang eines Werbemittels den zuständigen Behörden zur Beurteilung und zur Entscheidung vorzulegen sowie den Aushang ohne Angabe von Gründen und im eigenen Ermessen abzulehnen. Sollte APG|SGA wegen des Inhalts oder der Ausgestaltung eines Werbemittels von Dritten haftbar gemacht werden, hat der Kunde APG|SGA schadlos zu halten.

7.2 Wird der Aushang eines Werbemittels durch die Behörden oder durch den Vertragspartner ganz oder teilweise untersagt oder lässt er sich aus anderen behördlichen oder technischen Gründen nicht wie vereinbart realisieren, kann APG|SGA die Auftragsausführung ohne weitere Grundangabe verweigern und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Kunden zurücktreten. Gleiches gilt, wenn APG|SGA den Aushang aus rechtlichen Gründen untersagt.

7.3 Aushangpreis und Gebühren bleiben weiterhin vollumfänglich gemäss Vertrag geschuldet. Der Kunde trägt die anfallenden Kosten für die erforderliche Abdeckung oder Überdeckung des Werbemittels und haftet APG|SGA für allfälligen weiteren Schaden.

### 8. Belegungszeit

8.1 Die Aushangzeit ist im Vertrag gem. Ziff. 2 festgelegt. Zu beachten sind Ausnahmeregelungen auf Grund von Feiertagen.

8.2 Bei Saisonbetrieben ist der Aushang auf die Saisonzeiten beschränkt. Diese Regelung gilt auch bei langfristigen Verträgen nach Ziff. 2.2. Der Aushangpreis bleibt für die ganze Aushangzeit vollumfänglich geschuldet.

8.3 Ist der Beginn der Aushangzeit mit einer Kalenderwoche vorgegeben, erfolgt diese in der Regel gemäss den aufgeführten Tagen auf den Verkaufspapieren. Ein späterer Aushang in dieser Woche stellt aber keinen Verzug der APG|SGA AG dar.

### 9. Lieferung der Werbemittel

9.1 Sieht der Vertrag die Lieferung der Werbemittel durch den Kunden vor, so hat dieser die gemäss Vertrag geforderten Werbemittel franko Domizil an die im Vertrag genannte Adresse zu liefern. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, spätestens am gemäss Vertrag vereinbarten Termin. Zusätzlich zur physischen Lieferung des Werbemittels hat der Kunde APG|SGA das Werbemittel als PDF-Datei zuzustellen.

9.2 Eine nicht oder nicht gehörige Lieferung der Werbemittel führt nicht zu einer Abänderung der Aushangzeit. Einen allfälligen Schaden trägt ausschliesslich der Kunde. Aushangpreis und Gebühren bleiben vollumfänglich geschuldet, selbst wenn der Aushang nicht mehr bzw. nur noch teilweise erfolgt.

9.3 Die gelieferten Werbemittel sind für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Über nicht verwendete Werbemittel kann APG|SGA am Ende der Aushangzeit ohne anderslautende Vereinbarung frei verfügen.

### 10. Format / Qualität der Werbemittel

10.1 Format und Qualität der Werbemittel haben den APG|SGA Richtlinien zu entsprechen.

### 11. Schlecht- / Nichterfüllung seitens APG|SGA

11.1 Kann APG|SGA den Vertrag zufolge ungenügender Werbeflächen (Stellenverminderung, Konzessionsbestimmungen, Vorrang von politischen Plakaten oder anderen nicht von APG|SGA zu vertretenden Gründen) nicht oder nicht gehörig

erfüllen, platziert sie die betroffenen Werbemittel um. Eine daraus resultierende Veränderung des Aushangpreises wird dem Kunden gutgeschrieben bzw. belastet. Der Kunde hat aus einer Umplatzierung keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen.

11.2 Ist eine Umplatzierung nicht möglich, behält sich APG|SGA eine Kürzung der Belegungszeit oder eine Reduktion der Aushangzeit vor. APG|SGA berechnet nur die ausgeführten Leistungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf Schadenersatzleistungen.

11.3 Ist die Nutzung eines Werbeträgers im Zeitraum ab Bestätigung bis nach Platzierung des Werbemittels nicht oder nur eingeschränkt möglich aufgrund von Naturereignissen, Gewalteinwirkungen Dritter oder anderer nicht durch APG|SGA zu verantwortenden Gründen, bleiben Aushangpreis und Gebühren weiterhin und ohne Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen geschuldet.

11.4 Die Änderung oder Auflösung der Konzessionsverträge zwischen APG|SGA und ihren derzeitigen Konzessionsgebern, die Änderung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sowie der Entzug einzelner Werbeobjekte oder Werbeflächen berechnen APG|SGA jederzeit zum sofortigen, teilweisen oder vollständigen, entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag.

### 12. Rücktritt vom Vertrag

12.1 Der Kunde kann vom Vertrag nach Vertragsabschluss gem. Ziff. 3.1 mit nachstehenden Kostenfolgen zurücktreten. APG|SGA ist vom Kunden mittels eingeschriebenen Briefs über den Rücktritt zu informieren, wobei das Eingangsdatum der Information bei APG|SGA massgebend ist.

12.2 Zu beachten sind nachstehende Kostenfolgen:  
bei kurzfristigen Verträgen gem. Ziff. 2.1 jeweils in % des Rechnungsbetrags:  
10 bis 8 Wochen vor Aushangbeginn: 20%  
7 bis 6 Wochen vor Aushangbeginn: 50%  
ab 5 Wochen vor Aushangbeginn: 100%  
- bei langfristigen Verträgen gem. Ziff. 2.2 jeweils in % einer Jahresmiete:  
bis 12 Wochen vor Aushangbeginn: 50%,  
11 bis 5 Wochen vor Aushangbeginn: 75%,  
ab 4 Wochen vor Aushangbeginn: 100%.

12.3 Teilrücktritte und zeitliche Verschiebungen in Folgeperioden sind Rücktritten gleichgestellt.

### 13. Kontrolle / Unterhalt der Werbemittel

13.1 Bei Plakaten und Blachen unterhält APG|SGA den Plakatanschlag während der Aushangzeit und schlägt bei beschädigten Plakaten Ersatzplakate an, sofern der Kunde ihr solche in genügender Menge

geliefert hat. Hiervon ausgenommen sind Beschädigungen zufolge höherer Gewalt und schuldhafter Einwirkung Dritter.

13.2 Verlorengegangene, gestohlene und beschädigte Werbemittel sind vom Kunden auf dessen Kosten zu ersetzen.

### 14. Haftung / Gewährleistung

14.1 Die Haftung von APG|SGA ist begrenzt auf die Summe, welche dem vereinbarten Aushangpreis (bei langfristigen Verträgen auf ein Jahr gerechnet) entspricht, maximal aber auf CHF 20'000.00 (zwanzigtausend Schweizer Franken).

14.2 APG|SGA haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Verschmutzung der Werbemittel und deren werbetechnischer Einrichtungen.

14.3 APG|SGA erbringt die Leistungen aus dem Vertrag unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, zeitgemässer und zweckmässiger Hilfsmittel sowie unter Beachtung der ihr vom Kunden für die Ausführung erteilten Hinweise. Gewährleistungsansprüche, die über die in diesen AGB erwähnten hinausgehen, bestehen nicht.

### 15. Rechtsnachfolge / Vertragsübertrag

15.1 Verträge bleiben für etwaige Rechtsnachfolger der APG|SGA bestehen.  
15.2 Über einen geplanten Rechtswechsel des Vertragspartners ist APG|SGA innert 30 Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt seitens APG|SGA innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rechtswechsels kein Widerspruch, bleibt der betroffene Vertrag in Kraft. Bei Wahrnehmen des Widerspruchsrechts durch APG|SGA wird der betroffene Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenstandslos.

### 16. Beraterkommissionen

16.1 Über die Gewährung von Beraterkommissionen (BK) gibt das entsprechende Reglement Auskunft

### 17. Generalunternehmer-Agenturen (GU)

Es gelten nachstehende ergänzende Bestimmungen:

17.1 Die GU stellt den Aushangpreis und die Gebühren mittels Garantie einer Schweizer Bank oder mittels Solidarbürgschaft des Endkunden oder eines von APG|SGA anerkannten Dritten sicher. APG|SGA kann auf die Sicherstellung schriftlich verzichten.

17.2 Die GU verrechnet in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber dem Endkunden den Aushangpreis und die Gebühren von APG|SGA (gem. Ziff. 4) ohne Zuschläge.

17.3 Die GU ist gegenüber APG|SGA für die Einhaltung der AGB verpflichtet. Sie überbindet diese, soweit erforderlich, dem Endkunden.

17.4 Kommt die GU ihren Verpflichtungen gemäss Ziff. 17.2 und 17.3 nicht nach, bleibt die Geltendmachung des direkten sowie indirekten Schadens der APG|SGA ebenso vorbehalten wie der Regress auf den Endkunden.

17.5 APG|SGA ist berechtigt, den Endkunden ohne vorgängige Information der GU direkt zu kontaktieren.

### 18. Politische Werbemittel

Politische Werbemittel unterstehen zahlreichen behördlichen Vorschriften. Der Kunde zeigt APG|SGA an, wenn ein Werbemittel ein politisches Sujet beinhaltet.

Imagewerbung (für Gruppierungen, Parteien und Anliegen) fällt nicht unter den Begriff der politischen Werbemittel. Die ergänzenden Bestimmungen gemäss Ziff. 18 kommen nicht zur Anwendung.

Soweit die Belegung des Formats F4 mit politischen Sujets erfolgt, gelten nachstehende ergänzende Bestimmungen.

Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, Bedingungen der Konzessionspartner und Grundeigentümer sowie behördliche Weisungen.

18.1 Mit politischen Werbemitteln werben eine politische Gruppierung, eine Partei, ein Aktionskomitee, eine Arbeitsgruppe / Einzelperson für eine Wahl oder Abstimmung auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene. Politische Werbemittel haben entweder einen klar erkennbaren Hinweis auf eine zur Wahl stehende Partei, einen Kandidaten/eine Kandidatin oder eine Liste (Wahlwerbung) oder auf eine konkrete Abstimmungsvorlage (Abstimmungswerbung) zu enthalten.

18.2 Betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung im Format F4 und damit verbunden das Prioritätsrecht von politischen Aufträgen und deren Kontingentierung gelten die von den Städten und Gemeinden vorgegebenen Vertragsbedingungen.

18.3

Politische Werbemittel haben die politische Partei oder Organisation zu nennen. Bei Aktionskomitees sind ausserdem Name und Adresse des oder der für das Komitee verantwortlich Personen aufzudrucken. APG|SGA sind die politische Partei oder Organisation und der Autor des Werbemittels stets schriftlich bekannt zu geben.

### 19. Vertraulichkeit / Datenschutz

19.1 APG|SGA behandelt die ihr vom Kunden zugewandten Dateien vertraulich. Sie verwendet die Dateien ausschliesslich

zum Zweck des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages sowie zur Pflege der Kundenbeziehung. Davon ausgenommen sind Ziff. 9.3, 19.2 und 19.3.

19.2 APG|SGA liefert die für die branchenüblichen Werbestatistiken notwendigen Angaben über Aussenwerbungskampagnen an ein oder mehrere spezialisierte Institute. Der Kunde kann diese Statistiken bei den Instituten auf eigene Kosten beziehen.

19.3 APG|SGA sowie Dritte (Bibliotheken, Museen usw.) können Werbemittel ausserhalb der Kampagne veröffentlichen, sofern eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist. Weder dem Kunden noch dem Urheber stehen hieraus Entschädigungsansprüche zu.

### 20. Schriftverkehr / Aufbewahrung

20.1 Sofern nichts anderes geregelt, verkehren APG|SGA und Kunde auf dem Schriftweg.

20.2 Nachrichten, welche die Vertragsparteien per E-Mail, Fax oder über PosterDirect übertragen, gelten als Geschäftskorrespondenz.

20.3 Die Gefahr für Verlust oder Veränderung einer zu übertragenden elektronischen Nachricht bleibt beim Kunden, bis sie im APG|SGA Datenspeicher eingegangen ist.

20.4 Erfolgt während der Übertragung einer elektronischen Nachricht eine Fehlermeldung oder Unterbrechung, ist der Kunde verpflichtet, die Übertragung zu wiederholen bis sie ordnungsgemäss abgeschlossen ist oder sie über einen anderen Übermittlungskanal abzuwickeln.

20.5 Erhält der Kunde eine fehlerhafte Nachricht, ist der Kunde verpflichtet, APG|SGA sofort darüber zu informieren.

### 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und APG|SGA unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von APG|SGA. APG|SGA ist berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohn- respektive Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### 22. Schlussbestimmungen

Diese AGB ersetzen sämtliche früheren AGB von APG|SGA. APG|SGA behält sich jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB vor.